

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** 109 (1941)  
**Heft:** 18

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. VIKTOR v. ERNST, Can., Prof. theol., St. Leodegarstr. 9, Luzern, Tel. 2 02 87  
Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswilerstr. 8, Luzern, Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Räder & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstr. 7-9, Telephon 274 22. — Abonnementspreise: bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 12.—, halbjährlich Fr. 6.20 (Postcheck VII 128) — Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandsporto hinzu. Einzelnummer 30 Cts. — Erscheint je Donnerstag. — Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 12 Cts. — Schluß der Inseratenannahme Dienstag morgens. Jeder Offerte ist zur Weiterleitung 20 Cts. in Marken beizulegen.

Luzern, 1. Mai 1941

109. Jahrgang • Nr. 18

**Inhalts-Verzeichnis** Gebet um den Frieden im Maimonat. — Zum Bewilligungszwang für Sammlungen. — Bundesratsbeschluß über Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken. — Die Bekehrung der Konfuzianer. — Biblische Miscellen. — Die Bergpredigt im Lichte der neuesten Auslegungen. — Maria, Mutter von Sieben? — Totentafel. — Kirchen-Chronik. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

## Gebet um den Frieden im Maimonat

Der Hl. Vater hat am Weißen Sonntag das folgende Schreiben an seinen Kardinalstaatssekretär gerichtet:

Wir haben volles Vertrauen, daß die Gläubigen und besonders die Kinder unter Anleitung ihrer Eltern, Unserer Einladung vom letzten Jahre sich erinnernd, sich im kommenden Monat Mai vor dem Altare der jungfräulichen Gottesmutter versammeln werden, um der geängstigten Menschheit den Frieden zu erleben. Trotzdem möchten Wir durch dieses an Dich gerichtete Schreiben für alle diese Aufforderung wiederholen.

Je qualvoller der Krieg die Seelen peinigt, je schrecklichere Gefahren aller Art über so viele Nationen und Völker hereinbrechen, umso vertrauensvoller wollen Wir, daß die Bittgebete zum Himmel emporsteigen, von wo allein inmitten der Erschütterung der Seelen und aller Dinge die Hoffnung auf bessere Zeiten aufleuchten kann.

Wenn bis heute auch Unsere Gebete und Bitten nicht den erflachten Erfolg hatten, so darf dies doch unser Vertrauen nicht schwächen. Im Gegenteil, alle müssen mit beständiger und inständiger Frömmigkeit weiterhin »geduldig im Leiden, beharrlich im Gebete« (Röm. 12, 12) sein.

Wir kennen die Ratschlüsse Gottes nicht. Aber so sehr auch zahllose und schwere Vergehen die strafende Gerechtigkeit Gottes herausfordern, so wissen wir doch, daß der Herr »der Vater der Barmherzigkeit und der Gott jedes Trostes« (II. Kor. 1, 3) ist, und daß seine Liebe und seine Güte zu uns keine Grenzen kennen. Wir haben noch einen weitem Grund zum Vertrauen und zur Hoffnung. Wir haben beim Throne des Allerhöchsten die gütigste Mutter Gottes und unsere Mutter. Mit ihrer mächtigen Fürsprache kann sie von Ihm für uns alles erlangen. Vertrauen wir ihrem Schutz und Schirm uns selber und unsere Angelegenheiten an. Möge sie unsere Gebete und unsere Bitten, möge sie die Werke der Sühne und der Nächstenliebe, die wir nach Kräften leisten wollen, um die göttliche Majestät zu

versöhnen, entgegennehmen, möge sie die Tränen trocknen, so viele Besorgnisse heben, so viele Schmerzen lindern und sie uns durch die Hoffnung auf die ewigen Güter leichter und erträglicher machen.

Da wir uns unserer Sünden erinnern und uns ihrer mütterlichen Liebe unwürdig erachten, wollen wir, besonders im kommenden Monat Mai, die Kinder zahlreich zu ihrem heiligen Altare führen, damit sie dort für unsere Sache beten, die Kinder, die reinen Herzens und unschuldig sind, in deren klaren Augen sich etwas vom himmlischen Lichte wiederzuspiegeln scheint. Mit uns im Gebete verbunden werden sie flehen, daß überall da, wo jetzt gierige Habsucht herrscht, die Liebe siege; daß da, wo heute Beleidigung erbittert, Verzeihen herrsche; daß an die Stelle der Zwietracht, die die Geister trennt, die Eintracht trete, die sie einander nähert und einigt; daß da, wo heute bittere Feindschaften sich verschärfen und alles umstürzen, neue Freundschaft geschlossen werde, Beruhigung eintrete und allen die Ruhe einer auf der Gerechtigkeit aufgebauten Ordnung zukomme.

Mögen diese Kleinen von der gütigsten Mutter Gottes himmlischen Trost erleben für alle Leidenden und im besonderen für die Flüchtlinge, die Verbannten, die Gefangenen und die Verletzten, die in den Spitälern liegen. Mit ihren unschuldigen Stimmen wollen wir von der Gottesmutter inständigst erbitten, daß die Tage dieses so großen Unglückes abgekürzt werden, auf daß wir, nachdem wir »um unserer Sünden willen gerechterweise heimgesucht worden sind, wieder den Trost der göttlichen Gnade genießen« (Brev. Rom., 4. Fastensonntag). Möge endlich und baldigst vom Himmel wieder ein voller, festbegründeter und dauerhafter Friede erstrahlen, der, weil er von der heiligen Majestät der Gerechtigkeit und der Tugend der Nächstenliebe eingegeben und geleitet ist, nicht die Keime der Zwietracht und Rache in sich schließt, nicht den Grund für künftige Kriege in sich birgt, sondern mit den Banden der Freundschaft die Völker verbrüdert und ihnen hilft, in ruhiger Freiheit die Früchte ihrer Arbeit zu genießen, und sie so auf den Pfaden dieser irdischen Wanderschaft zum himmlischen Vaterlande leitet.

Inzwischen beauftragen Wir Dich, Unsern geliebten Sohn, in der Dir geeignet scheinenden Weise allen diese Unsere Wünsche und Unsere Aufmunterungen bekannt zu geben, in erster Linie aber den Oberhirten, die es sicher sich angelegen sein lassen, sie zur Kenntnis ihrer Herde zu bringen.

Als Unterpfand der göttlichen Gnaden und zum Zeugnis Unseres Wohlwollens erteilen Wir Dir, geliebter Sohn, und allen denen, ganz besonders aber den Kindern, die fromm und bereitwillig diese Unsere Aufforderung annehmen werden, von ganzem Herzen den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am 20. April, dem Weißen Sonntag, im Jahre 1941, dem dritten Jahre Unseres Pontifikates.

Pius P. P. XII.

### **Vom Hl. Vater angeordnete Friedensgebete im Monat Mai.**

Bereitwillig und einmütig begrüßen der gesamte Klerus und die Gläubigen der Diözese Basel die erneute Friedensgebets-Aktion des Hl. Vaters.

Die hochw. H.H. Pfarrer und Rectores Ecclesiae sollen tunlich sonn- und werktags entsprechende Gebete um einen gerechten und dauerhaften Frieden den Maiandachten beifügen.

Die Jugendseelsorger und Jugendpräsidien mögen vorab die Kinder wieder zur täglichen und vertrauensvollen Verehrung Marias erziehen und sie anleiten, inständig zur »Königin des Friedens« zu beten.

Mit Gruß und Segen.

† Franciscus, Bischof.

### **Zum Bewilligungszwang für Sammlungen**

Am 28. Februar 1941 erließ der Bundesrat einen Beschluß über Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken. Da dieser Beschluß auch für kirchliche Belange von außerordentlicher Bedeutung ist, geben wir ihn an anderer Stelle der KZ in extenso wieder, da er wohl alle angeht, aber vielleicht nicht allen im Wortlaute bekannt ist und vorliegt. Da kirchliche Bedürfnisse vielerorts auf dem Sammlungswege finanziert werden, namentlich in und aus der Diaspora, aber auch in katholischen Stammländern, ist das Interesse kirchlicher Kreise an diesem Bundesratsbeschluß und namentlich an seiner Interpretation und Handhabung mehr als begreiflich. Bischof von Streng hat deshalb für die Diözese Basel (er ist auch Protektor des Schweizerischen Caritasverbandes) den Anspruch erhoben, daß Sammlungen für die Caritaszwecke nicht bewilligungspflichtig sind, resp. durch die Anerkennung und Anordnung durch die zuständigen kirchlichen Organe außerhalb der staatlichen Bewilligungspflicht gestellt werden. Er weist deshalb hin auf die Notwendigkeit, sich in den Besitz einer schriftlich beglaubigten Anordnung der zuständigen kirchlichen Behörden zu setzen. Damit ist kirchlicherseits Art. 1, Ziff. 2, extensiv interpretiert worden und es ist zu hoffen, daß staatlicherseits diese Interpretation anerkannt wird: Die Kirche muß selber entscheiden können, was zu ihrem Bereiche und Aufgabenkreis gehört.

Dieser Bundesratsbeschluß ist ein Vollmachtenbeschluß, ist also befristet und wird mit dem Vollmachtenregime wieder verschwinden und untersteht in seiner Handhabung der Vollmachtenkommission. Der einleitend angerufene Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 nennt als Motiv dieses gesetzgeberischen Aktes »den Schutz des Landes und die Aufrechterhaltung der Neutralität«. Es sind also wohl wirtschaftliche und politische Gründe gewesen, welche diesen Bundesratsbeschluß über den Bewilligungszwang veranlaßt haben. Vielleicht ist er eine nützliche, ja sogar notwendige, aber nicht unbedingt sehr erfreuliche Angelegenheit. Wirtschaftlich mag der Gedanke maßgebend gewesen sein, die Gebefreudigkeit des Schweizervolkes zu rationieren und zu beaufsichtigen, damit sie für unbedingt notwendige Sammlungen reserviert bleibe und nicht durch zahllose und wahllose Sammlungen erschöpft und ermüdet werde. Daß nicht Volksvermögen zu sehr ins Ausland abgezogen werde, ist begreiflich in heutiger Zeit, wo wir zu Hause genügend Betätigungsmöglichkeit für überflüssige Naturalien und Barmittel haben. Politisch, innenpolitisch und außenpolitisch, sollen Geldsammlungen unsere Neutralität nicht gefährden.

Ungefremt ist ein solcher Bewilligungszwang an sich wegen der Einengung der Freiheit, und zwar auf einem Gebiete, das besonders delikat ist, und wo eine staatliche Einmischung besonders unsympathisch wirkt. Eine gefreute Folgeerscheinung mag sein, daß Mißstände behoben werden und verschwinden. Es bleibt aber die offene Frage, ob diese gefreute Folgeerscheinung die ungefreute grundsätzliche Bewilligungspflicht kompensiere. Die Kopie ausländischer Vorbilder empfiehlt sich nicht eben sehr, und die Erfahrungen, welche kirchlicherseits anderswo mit dem Bewilligungszwang gemacht werden mußten, sind nicht eben sehr einladend, um mit Enthusiasmus diesen Bundesratsbeschluß zu begrüßen. Man darf auf die vom eidgen. Volkswirtschaftsdepartement zu erlassenden erforderlichen Ausführungsvorschriften gespannt sein und wird gut tun, durch weltanschauliche nahestehende Mitglieder der Vollmachtenkommission diesem Bundesratsbeschlusse alle Aufmerksamkeit zu schenken. Es ist übrigens dafür gesorgt, daß auch andere Kreise sich lebhaft und durchaus nicht restlos im positiven Sinne mit dem Bundesratsbeschlusse befassen.

Auch wenn man kirchlicherseits angeordnete Sammlungen irgend welcher Art für religiöse, caritative usw. Zwecke von der Bewilligungspflicht ausnimmt, bestehen noch einige wichtige Fragen, die sich gerade aus der kirchlichen Anordnung ergeben. Kirchlicherseits bestand intern schon lange eine Bewilligungspflicht für Sammlungen. So schreiben z. B. partikularrechtlich die Basler Diözesanstatuten diesbezüglich in Art. 148: *Districte prohibemus, ne cuiquam permittatur, eleemosynas fidelium colligere, sive intra, sive extra ecclesiam, pro erigendis vel restaurandis ecclesiis, pro missionibus, orphanotrophiis aliisque operibus piis, nisi licentiam exhibuerit a Nobis scripto datam, sex mensibus non anteriorem et nisi se parrocho loci praesentaverit eiusque consensum acceperit. Attendant insuper parrochi, utrum illis collectoribus commendationem dederimus an meram permissionem et in hoc casu ad quodnam tempus fuerit data.* Diese Vorschrift sieht also eine diözesane wie pfarramtliche Bewilligungspflicht vor. Mancher Pfarrer

hat zu seinem Aerger erfahren müssen, daß dieser Vorschrift nicht nachgelebt wurde. Diese partikularrechtliche Vorschrift ist sozusagen eine Ausführungsbestimmung der gemeinrechtlichen Vorschrift des can. 1503 CIC: *Salvis praescriptis can. 621—624 vetantur privati tam clerici quam laici sine apostolicae Sedis aut proprii Ordinarii et Ordinarii loci licentia in scriptis data stipem cogere pro quolibet pio aut ecclesiastico instituto vel fine*. Die in diesem Canon gemachten Einschränkungen betreffend das Sammlungsrecht der Religiösen.

In den Basler Diözesanstatuten ist ein Unterschied gemacht zwischen Erlaubnis und Empfehlung und beide wären noch keine Anordnung im Sinne des Bundesratsbeschlusses, es sei denn, daß »Anordnung« extensiv interpretiert werde, was durchaus wünschenswert ist, um nicht jede erlaubte und empfohlene Sammlung, die aber doch sehr notwendig sein kann, zu einer befohlenen zu machen.

In einem ersten Kommentar zum Bundesratsbeschluß schreibt Msgr. Dr. W. Kießling (Caritas, 19. Jahrgang, Heft 2, März/April 1941) u. a., es scheine die Entscheidung, ob Sammlungen für religiöse Zwecke unter die staatliche Bewilligungspflicht fallen, noch nicht definitiv festgelegt zu sein, und darum solle man eine solche Entscheidung auch nicht durch Gesuche präjudizieren. Im konkreten Falle solle man ein Gesuch so formulieren, daß man den Zweifel betone und nur ein Eventualgesuch einreiche. Hier gilt es unseres Erachtens den Anfängen zu wehren und keinerlei staatliche Bewilligungspflicht anzuerkennen. Es ist ganz unerträglich, den Entscheid für eine Sammlung zugunsten religiöser Zwecke einer staatlichen Instanz anheimstellen zu müssen, mit Kontrolle und Rechenschaftsablage. Für Msgr. Kießling scheint es eine absolute Selbstverständlichkeit zu sein, daß Sammlungen für caritative Zwecke, auch wenn sie von einer offiziellen, religiös fundierten Organisation ausgehen, der Genehmigungspflicht unterstehen. Hoffentlich ist das nur eine private Meinung des Kommentators. Uns scheint das Gegenteil eine Selbstverständlichkeit zu sein. Auch die Verlautbarung des Bischofs von Basel beruft sich auf die eigene Artung der kirchlichen Caritas, um sie der staatlichen Bewilligungspflicht zu entziehen und der bloßen kirchlichen Bewilligungspflicht zu unterstellen. Aber auch hier muß die extensive Interpretation Platz greifen: Anordnung auch im Sinne von kirchlicher Erlaubnis und Empfehlung.

Es werden sich in der Anwendung des Bundesratsbeschlusses verschiedene interessante staatskirchliche Fragen ergeben. Es gibt ja römisch-katholische Pfarreien, die staatlich nicht anerkannt sind, und es gibt Bischöfe, die staatsrechtlich in gewissen Kantonen nicht anerkannt werden. Muß und wird hier von Bundes wegen Staatskirchenrecht geschaffen, wird hier vom Staat das Kirchenrecht übernommen, daß die kirchlich zuständige Behörde in ihren Anordnungen für Sammlungen auch in der Diaspora anerkannt wird? Sonst wäre ein weiterer Grund, unsererseits scharf Stellung zu beziehen gegen diesen Bundesratsbeschluß und entsprechende Handhabung. Der oben zitierte Kanon 1503 nennt übrigens neben dem *Ordinarius loci* auch den *Ordinarius proprius*, womit die Frage der Ordensobern als kirchliche Behörden mit Anordnungsrecht aufgeworfen und beantwortet ist, abgesehen von den Men-

dikantenprivilegien, welche gemeinrechtlich die Sammlungen erlauben.

Jedenfalls werden die bischöflichen Kanzleien vermehrte neue Arbeit bekommen und Bewilligungsdezernate schaffen können! Interessant vom innerkirchlichen Standpunkte aus ist die Frage einer gesamtschweizerischen kirchlichen Instanz für gesamtschweizerische Sammlungen. Es gibt ja keine solche, weil der Papst oder an seiner Stelle die Nuntiaturlinstanz wohl nicht klugerweise hierfür herangezogen werden dürften. Dem Staate gegenüber wäre wohl die Bischofskonferenz oder eine von ihr beauftragte Stelle zuständig, wenn die einzelnen Ordinarien diese weitgehende Kompetenz auch für eigene diözesane Belange delegieren wollen (z. B. für interdiözesane Diasporasammlungen usw.). Jedenfalls muß die kirchliche Selbständigkeit, Freiheit und Unabhängigkeit des Sammlungsrechtes weitestgehend postuliert werden.

A. Sch.

## **Bundesratsbeschluß über Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken**

(Vom 28. Februar 1941.)

Der schweizerische Bundesrat,

Gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Maßnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschließt:

Art. 1.

Bewilligungspflicht. Ausnahmen.

Sammlungen jeder Art, in Geld und Naturalien, für wohltätige und gemeinnützige Zwecke zugunsten des In- und des Auslandes, inbegriffen entsprechende Veranstaltungen, Verkäufe und dergl., werden einer besondern Bewilligungspflicht unterstellt.

Nicht bewilligungspflichtig sind Sammlungen, die sich in geschlossenem Kreise vollziehen, sowie Sammlungen, die bei Gottesdiensten durchgeführt werden oder durch die zuständigen kirchlichen Behörden angeordnet sind.

Für Sammlungen zugunsten des Militärs bleiben die Befehle der zuständigen Kommandostellen, insbesondere des Armeekommandos vorbehalten. Entsprechende Maßnahmen und Entscheidungen werden getroffen nach Führungnahme mit dem eidgenössischen Kriegs-Fürsorgeamt.

Art. 2.

Zuständigkeit.

Die Bewilligung für die Durchführung einer Sammlungsaktion ist bei den kantonalen Behörden nachzusuchen, sofern die Sammeltätigkeit sich ausschließlich innerhalb eines Kantonsgebietes vollzieht. Die Kantone bezeichnen die hierfür zuständige Stelle, sowie eine Rekursinstanz. Der Entscheid der kantonalen Rekursinstanz ist endgültig.

Für Sammlungen, die über das Gebiet eines einzelnen Kantons hinausgehen, ist die Bewilligung des eidgenössischen Kriegs-Fürsorgeamtes einzuholen. Gegen den Entscheid dieser Amtsstelle kann innert 30 Tagen an das eid-



genössische Volkswirtschaftsdepartement rekurriert werden. Dessen Entscheid ist endgültig.

Eine gemäß Abs. 2 erteilte Bewilligung ist rechtsunwirksam für das Gebiet eines Kantons, dessen zuständige Behörde innert einer vom eidgenössischen Kriegs-Fürsorgeamt festgesetzten Frist die Durchführung der betreffenden Sammlung verbietet.

#### Art. 3.

Sammlungen auf Postcheckrechnung.

Für Geldsammlungen, die von den zuständigen Behörden nicht bewilligt sind, dürfen keine Postcheckrechnungen eröffnet werden. Bestehende Postcheckrechnungen sind aufzuheben, sofern sie für nicht bewilligte Geldsammlungen benützt werden. Eine solche Maßnahme begründet weder einen Anspruch auf Entschädigung noch auf Rückerstattung von Taxen und Gebühren.

#### Art. 4.

Inhalt der Bewilligung.

Die für die Bewilligung zuständige Amtsstelle kann im Falle der Bewilligung Bedingungen über den Zeitpunkt und die Dauer ihrer Durchführung, sowie über die Sammelmethode aufstellen. Die für die Durchführung der Sammlung verantwortlichen Organe sind gegenüber den kantonalen und eidgenössischen Stellen zu jeder Auskunft verpflichtet.

#### Art. 5.

Verweigerungsgründe.

Die Bewilligung kann insbesondere verweigert werden, wenn

- a. Nützlichkeit oder Notwendigkeit einer Sammlung nicht hinreichend erwiesen ist;
- b. die um die Bewilligung der Sammlung Nachsuchenden nicht genügend Gewähr bieten für richtige Durchführung der Sammlung und für zweckmäßige Verwendung der gesammelten Geldmittel und Naturalien;
- c. infolge gleichzeitiger Durchführung verschiedener Sammlungen die Gefahr besteht, daß die vorhandenen Mittel in Geld und Naturalien zersplittert werden und zur Deckung dringender Bedürfnisse nicht mehr ausreichen;
- d. für den gleichen Zweck bereits gesammelt worden ist oder gesammelt wird;
- e. volkswirtschaftliche oder andere, durch die Sicherheit des Landes bedingte Gründe gegen die Zulassung der Sammlung sprechen.

#### Art. 6.

Kontrolle und Rechnungsablage.

Das eidgenössische Kriegs-Fürsorgeamt und die Kantone sind befugt, im Bewilligungsfalle Vorschriften und Weisungen über die richtige Verwaltung und Verwendung der gesammelten Geldmittel und Naturalien und über die Rechnungsablage zu erlassen. Sie haben die Durchführung dieser Vorschriften zu überwachen.

#### Art. 7.

Strafbestimmungen.

Wer den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses oder den Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt, wird mit

Buße bis zu Fr. 5 000 oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Auf Antrag der in Art. 2, Abs. 1 und 2, bezeichneten Stellen ist auch die fahrlässige Widerhandlung strafbar.

Die für die Sammlung zeichnenden Personen haften für die Bußen und Kosten solidarisch, wenn sie nicht nachweisen, daß sie kein Verschulden trifft. Die Beträge dürfen nicht den gesammelten Mitteln entnommen werden.

Der Richter verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit eines Beschuldigten die Einziehung der Geldmittel und Naturalien aus nicht bewilligten Sammlungen.

Die allgemeinen Bestimmungen des Bundesstrafrechtes finden Anwendung.

#### Art. 8.

Strafverfolgung.

Die Strafverfolgung liegt den Kantonen ob.

Die Urteile erster und letzter Instanz, sowie die Einstellungsbeschlüsse sind in vollständiger schriftlicher Ausfertigung unverzüglich dem eidgenössischen Kriegs-Fürsorgeamt einzusenden.

#### Art. 9.

Inkrafttreten.

Dieser Beschluss tritt am 15. März 1941 in Kraft.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erläßt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

## Die Bekehrung der Konfuzianer

### Missions-Gebetsmeinung für den Monat Mai.

Konfuzius, der von 551—479 vor Christus lebte, ist der Weise Chinas, der dem Millionenvolke eine vom natürlichen Standpunkte aus gesehen recht hochwertige Ethik gab und durch seine Sammeltätigkeit der alten Urkunden und Lehren den Grund legte zu der später so hochstehenden chinesischen Kultur. Mit dieser wird sein Name stets innigst verbunden bleiben. War er auch kein Religionsstifter, kein hinreißender Prophet, so wurde doch nach und nach durch die Lehrtätigkeit der auf ihn fußenden Schüler sein Name auch das Sammelbecken der chinesischen Religiosität. Im engeren Sinne wurde der Konfuzianismus die Glaubens- und Lebensform der Gebildeten und Gelehrten, all derjenigen, die ihre Bildung durch das Studium der von Konfuzius gesammelten Literatur und ihrer Erklärer erworben hatten. Im weiteren Sinne wurde er aber auch der Ausdruck für die Gesamterscheinung der weitschichtigen chinesischen Volksreligion, auch wenn Taoismus und Buddhismus ihre mehr oder weniger scharf umrissenen Bestandteile hinzufügten. Der Konfuzianismus im engeren Sinne erhielt einen schweren Stoß, als im Jahre 1905 die alten Examen, die Abschlußprüfungen für das Studium der Klassiker abgeschafft und durch westliche Schulformen ersetzt wurden, auch wenn ein kaiserliches Edikt Konfuzius 1906 zum Gott erklärte und seine Verehrung der Verehrung des Himmels gleichstellte. Die Revolution von 1911/12, welche den »Himmelssohn« besiegte und die Republik schuf, fegte weiter mit eisernem Besen gegen die Religionsformen des engeren Konfuzianismus,

allerdings nur, um Atheismus, Materialismus oder zum wenigsten religiösen Indifferentismus an seine Stelle zu setzen. Die chinesische Volksreligion, der Konfuzianismus im weitesten Sinn, erhielt zwar durch die Ereignisse einen schweren Schock, da der Kaiser als »Himmelssohn« auch für sie eine Grundlage der Weltanschauung war, aber bei dem konservativen Charakter der chinesischen Landbevölkerung, die den weitaus größten Teil des 450 Millionen-Volkes ausmacht, reichte er nicht aus, eine wesentliche Aenderung herbeizuführen.

Bald nach der Revolution ging in weiten Kreisen auch der Gebildeten Chinas die Erkenntnis auf, daß westlicher Materialismus und Atheismus kein tragfähiger Grund für die chinesische Kultur und das Leben seien. Der »Neu-Konfuzianismus« entstand, der dem Konfuzianismus ein den neuen Zeiten entsprechendes Gewand zu geben versuchte. Der Konfuzianismus sollte nach westlichem Muster mit Bibel, heiligen Stätten, Kirchen, Gemeinden und Predigern in eine neue Religion auf dem alten Fundamente umgestaltet werden. Der Erfolg war nicht allzu groß. Die Regierung lehnte den Antrag auf Einführung dieses Konfuzianismus als Staatsreligion ab und die Masse blieb beim Alten. — Aus derselben Einsicht heraus, daß das abendländische naturwissenschaftliche Denken und technische Können kein Volk einigen, befreien und vorwärts bringen kann, suchte der Führer des chinesischen Volkes, Chiang Kai-Schek, die im alten Konfuzianismus grundgelegten sittlichen Werte neu zu heben und schuf 1934 die »neue Lebensbewegung«. Nach ihrem Programm ist »das Hauptziel dieser Bewegung die Wiedereinführung der alten chinesischen Tugenden: Höflichkeit, Rechtschaffenheit, Bescheidenheit und Schamhaftigkeit und ihre Anwendung auf das praktische Leben . . . Sie will mit einfachen und notwendigen Mitteln die Gewohnheiten unseres Volkes, die nicht mehr den heutigen Verhältnissen genügen, beseitigen, sie will das Volk zu einem den Forderungen unserer Zeit angepaßten Leben führen. Mit einem Wort: Die »neue Lebensbewegung« verlangt vom Volk, es sollte sein Leben nach vernunftmäßigen Grundsätzen gestalten.«

Wer anfangs glauben konnte, es handle sich bei der »neuen Lebensbewegung« um einen rein äußeren, auf die Kleinlichkeiten des Lebens und die Aufgaben der Politik gerichteten seichten Moralismus, wurde bald eines Besseren belehrt. Denn klar war die Erkenntnis bei Chiang Kai-Schek, daß Sittlichkeit nur von Dauer und Wert ist, wenn sie religiös gebunden wird. Schon wenige Wochen nach Beginn der Bewegung richtete er an abgehende Studenten einer staatlichen Universität die Worte: »Wer keine Religion hat, der gleicht einem Seefahrer ohne Kompaß auf dem weiten Ozean. Ein Leben ohne Religion hat kein Ziel. Wer keine religiösen Gedanken hat, der versteht niemals des Lebens wahren Sinn, der treibt ziellos dahin, ohne viel zu erreichen. Die Religion allein macht den Menschen fähig zu einem Kampf, der mit festem Willen auf ein Endziel gerichtet ist.« Und er forderte seine Zuhörer auf, nach beendetem Fachstudium sich nun dem Studium der metaphysischen Fragen, ja dem Christentum zuzuwenden. Die alten Glaubensformen des Konfuzianismus werden niemals als tragfähiger Grund der »neuen Lebensbewegung« gepriesen, wohl aber das Christentum. Deshalb wird die Arbeit der Missionare heute von den Führern des chinesischen

Volkes so willkommen geheißen. Mitten in den Kriegswirren wurde in allen christlichen Schulen der Religionsunterricht wieder gestattet, der früher verboten war. Und die Gattin des Generalissimus betont sogar: »Das Christentum hat heute in China größere Möglichkeiten als in irgend einem andern Lande der Welt.«

Auf Grund solcher Erklärungen war es auch den Katholiken und den Missionaren leicht gemacht, ihre Kräfte der »neuen Lebensbewegung« zu widmen. Ja noch mehr. Da durch den Sturm der Revolution der alte Konfuzianismus gebrochen, erlaubte die Propagandakongregation zunächst 1934 allen Katholiken der Mandschurei, an dem rein zivilen Kult der von der Regierung geforderten Konfuziusverehrung teilzunehmen. Dieses und ein anderes Herzstück des alten Konfuzianismus, die Ahnenverehrung, die ebenfalls eine Wandlung durchmachte, wurde 1939 auch für China gestattet. Es heißt in der Instruktion der Propaganda vom 8. Dezember 1939: »Da die chinesische Regierung mehrmals ausdrücklich erklärt hat, daß allen das freie Bekenntnis jeglicher von ihnen gewählten Religion zusteht, und ihr der Gedanke fernliegt, Gesetze oder Verordnungen auf religiösem Gebiete zu erlassen, daß also die Zeremonien zu Ehren des Konfuzius von Seiten der öffentlichen Behörden keineswegs in der Absicht einer religiösen Verehrung, sondern nur zum Zwecke vollzogen oder angeordnet werden, einer so hervorragenden Persönlichkeit die geziemende Ehre und den Ueberlieferungen der Väter die schuldige Achtung zu erweisen, ist es den Katholiken erlaubt, an den Ehrenbezeugungen teilzunehmen, die vor dem Bilde und der Tafel des Konfuzius oder in den Schulen geübt werden. . . . Kopferneigungen und andere bürgerliche Ehrenbezeugungen vor Verstorbenen oder ihren Bildern oder auch vor den Totentafeln mit einfacher Namensaufschrift sind als erlaubt und zulässig anzusehen.« Wenn auch mit diesen Erklärungen und Erlaubnissen noch lange nicht alle Schwierigkeiten bei der Auseinandersetzung des Konfuzianismus mit dem Christentum beendet sind, so werden dadurch doch die Bekehrungen in China wesentlich erleichtert werden.

Aber mehr noch als dieses weitgehende Entgegenkommen Roms, mehr als die offizielle Anerkennung der wertvollsten Bestandteile des Konfuzianismus hat sich die katholische Mission Chinas die Achtung und Liebe der Konfuzianer erworben durch ihr Verhalten während der Kriegszeit. Mit der von der Kriegsfurie bedrohten Bevölkerung haben Missionare und Schwestern auf ihren Posten ausgeharrt, ja noch mehr, überall sind sie helfend eingesprungen, sei es für den riesigen Flüchtlingsstrom, sei es für Verwundete, sei es für Obdachlose und elternlose Kinder, sei es für Leidende aller Art. Durch all diese Werke der Caritas, auch auf den Trümmern zerschmetterter Missionsstationen, Schulen, Spitäler und Kirchen, wurde bei den meisten Chinesen der letzte Zweifel behoben, ob gerade die ausländischen Missionare auch wirklich das Beste des Volkes wollen. Die unermüdete Tätigkeit der Priester, Brüder und Schwestern hat ihre Vorurteile besiegt und eine Brücke gegenseitigen Verstehens geschlagen, wie sie in allen Jahrhunderten katholischer Missionstätigkeit im Reiche der Mitte noch nie vorhanden war. Trotz aller Verluste materieller Art, die wohl in die Millionen gehen, und

der Verluste kostbarer Menschenleben — über 40 Missionare sind bisher Opfer des Krieges oder der damit verbundenen Räuberplage geworden — trotz der Erschwerung der missionarischen Tätigkeit durch mangelnde Verkehrsmöglichkeiten, durch die riesigen Auswanderungen von Osten nach Westen, durch Not und Elend aller Art, hat die katholische Mission ihre Reihen verstärken können und zählt heute über 3 Millionen Katholiken. Unter den Neubekehrten befinden sich nach verschiedenen Berichten nicht wenige aus den Reihen der alten Konfuzianer. So konnte z. B. am 25. November 1939 der 74. Nachfolger des »heiligen Meisters« Dscheng, des Lieblingsschülers Konfutses, getauft werden. Und der 77. Nachfolger des Meisters selbst, der Herzog Kung von Küfu, bei dessen Geburt bereits zwei Steyler Schwestern wachten, unterhält recht freundliche Beziehungen zur katholischen Mission.

Allerdings sehen die verantwortlichen Männer der chinesischen Politik in erster Linie die Kulturleistungen der katholischen Mission. Sie sehen ihre soziale und moralische Hilfe, ohne dadurch dem innersten Kern, dem Wesensgehalte der Kirche und ihrer Lehrverkündigung nahe zu kommen. Aber auch diese Tatsache, daß man in immer weiteren Kreisen die Früchte des Christentums erkennt und anerkennt, berechtigt zur Hoffnung, daß vielleicht bald eine neue große Gnadenstunde für China und die Konfuzianer geschlagen hat. Gerade heute, da alle Kräfte der Mission bis zum äußersten angespannt sind, leidet diese schwer, nicht nur unter den Folgen des Krieges, in welche sie direkt verwickelt ist, sondern auch unter dem Völkermorden in Europa. Die Verstärkungen und Hilfeleistungen aus der Heimat bleiben vorderhand aus, der missionarische Nachwuchs ist teilweise vernichtet, teilweise seiner Vorbereitungs- und Ausbildungsstätten beraubt. Umso mehr wollen wir in diesem Monat mit unserem Gebet und Opfer helfen, daß der Konfuzianismus seine Gnadenstunde erkenne und den Missionaren die Kraft und Stärke verliehen werde, in diesen schweren Tagen auf allen Posten durchzuhalten.

Dr. J. B.

## Die Bergpredigt im Lichte der neuesten Auslegungen

II.

Eingehend behandelt Soiron im zweiten Teil seiner ausführlichen und aufschlußreichen Darlegungen

### die Formgeschichte der Bergpredigt.

Zunächst stellt er die Frage nach ihrer Ueberlieferung. Sie liegt bekanntlich in doppelter Form vor: bei Mt. 5-7 und bei Lk. 6, 20-49, also in sehr ungleicher Länge und mit verschiedenem Inhalt. Während sie bei Lk. nur vier Seligpreisungen enthält, hat Mt. deren acht. Lk. läßt den Seligpreisungen vier Wehrufe folgen, die bei Mt. an dieser Stelle fehlen. Bei Lk. konzentriert sie sich nach Soiron auf das Thema Liebe, Mt. dagegen gibt eine Summe der Lehre Jesu (Summam omnium), wie schon Maldonat bemerkt.

So drängt sich nun von selbst die Frage auf, welches denn die Bergpredigt sei, die Jesus gehalten habe. Immerhin enthält sie, wie sie bei den beiden genannten Berichterstatern vorliegt, keine Bestandteile, die nicht zur Lehrverkündigung Jesu gehörten, wiewohl einige Kritiker dies glaubten annehmen zu müssen. Aber weder Mt. noch Lk. bieten die Bergpredigt, wie Jesus sie gehalten hat, sagt Soiron auf Grund seiner eingehenden Untersuchungen. Die hierfür angeführten Gründe vernehmen wir im Laufe dieser Ausführungen.

Sicher ist vorerst, daß Jesus eine Bergpredigt gehalten hat. Mt. und Lk. sprechen ausdrücklich davon. Beide erwähnen seinen Aufenthalt auf dem Berge, bei welchem Anlasse er programmatische Worte gesprochen hat. Die Evangelisten nennen ihn einfach »den Berg«. Er muß also den Jüngern wie den ersten Lesern der Evangelien allgemein bekannt gewesen sein. Es ist auch an sich schon wahrscheinlich, daß Jesus die Gelegenheit benützt hat, um seinen Jüngern wie auch dem Volke, das ihm von weither folgte (Mt. 4, 23 ff.), die Grundlinien seiner Lehre, das Programm sei-

## Biblische Miscellen

### Binden und Lösen.

Mt. 16, 18 f. umschreibt die amtliche Bedeutung und Stellung Petri in dem Gottesreich auf Erden. Auf ihm ist die Kirche Gottes wie auf einem tragenden Grundstein erbaut. In Verwendung der bei den Semiten so beliebten Stilfigur der Paronomasie oder Annomination sagt der Heiland zu Petrus: Du heißest nicht nur »Stein«, sondern du bist auch ein »Stein«, nämlich der Grundstein, der mein Haus tragen soll. Mit der Uebergabe der Schlüssel des Himmelreiches will gesagt werden, daß der Hausherr Christus dem Hausverwalter Petrus alle Rechte und alle Vollmachten in bezug auf dieses Reich hienieden abtritt. Wenn Petrus demnach in diesem Reich eine Verfügung trifft, ist es, wie wenn Christus, der Hausherr, sie selbst getroffen hätte. Zwischen Petrus und Christus ist ein Verhältnis, wie es auch der arabische Rechtsgrundsatz kennt: El-kefil kal-aşil, »der Beauftragte ist wie der Auftraggeber«.

Dieses Verhältnis wird vom folgenden Vers 19 noch weiter ausgeführt und emphatisch unterstrichen: Und was

du auf Erden binden wirst, das wird im Himmel gebunden sein, und was du auf Erden lösen wirst, das wird im Himmel gelöst sein.« Die absolut gesetzten Tätigkeitswörter *δέειν* oder *δεσμεῖν* und *λύειν* und ihre aramäische Gewähr *esar* und *şerâ* bedeuten »gefangen nehmen, einkerkern, bannen« und »aus Kerker oder Bann lösen, befreien, belohnen«. Z. B. Jos. Flav. B II 28: Archelaus läßt nach Herodes des Großen Tod die von seinem Vater auf schwerste Anschuldigungen hin in Haft gesetzten Personen ohne weiteres frei (*τοὺς δεδεμένους λύσας*). Oder B I 663: Der gefangene Antipater bittet seinen Gefängniswärter zu Jericho beim Gerücht von seines Vaters Tod unter hohen Geldversprechungen, ihn freizulassen (*δεδεμένον λύσας*). Mit Binden und Lösen ist hier eigentlich die volle antike Regierungstätigkeit bezeichnet. Man vergleiche dazu I Petr. 2, 13 f.: »Statthalter sind von ihren obersten Herren (in die Provinz) gesandt, die Uebeltäter zu bestrafen und die Rechtschaffenen zu belohnen.« Oder Jos. Flav. A XVIII 107: Der Tetrarch Philippus läßt auf seinen Reisen immer einen Richterstuhl mitführen, auf dem er je nach der sich bietenden Notwendigkeit die Schuldigen bestraft und



nes neuen Gottesreiches auf Erden bekannt zu geben. Sodann sehen wir auch aus der Art der Berichterstattung über die Bergpredigt, welche Bedeutung man ihr in der Lehrverkündigung Jesu beigemessen hat.

Was gehört nun aber zur ursprünglichen Bergpredigt, wie Jesus sie gehalten hat? Kann sie aus der beiderseitigen Berichterstattung des Mt. und Lk., sowie aus anderweitigen Parallelstellen der Evangelien ermittelt werden? Damit ist die Frage nach

#### der Komposition der Bergpredigt

aufgeworfen, näherhin die Frage, ob die kunstvolle Gliederung der einzelnen Gedanken, wie sie bei Mt. sich findet, von Jesus selbst oder vom Evangelisten stammt. Letztere Annahme ist nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, ist doch der bewußt systematische Aufbau des Mt.-Evangeliums auch sonst leicht zu erkennen. Die zeitliche Abfolge der einzelnen Geschehnisse wird von Mt. oft außer acht gelassen und der systematischen Ordnung der Gedanken geopfert. Er gruppiert, wie auch Lk., Reden und Ereignisse nach gewissen, ihm wichtig scheinenden Gesichtspunkten. Daher nehmen denn auch eine Reihe angesehener Exegeten an, die Bergpredigt in der vorliegenden Form sei eine Komposition des Mt., so u. a. Grimm, Meinertz, Belser, Maier, B. Weiß, Holtzmann, Joh. Weiß, Wernle, Bornhäuser, Thurneysen. Gleichwohl kann mit ebenso guten Gründen angenommen werden, daß sie in der Hauptsache von Jesus selber stammt. Jesus mußte eines der folgenreichsten Probleme seinen Zuhörern, die seit längerer Zeit ihm Gefolgschaft leisteten, klarlegen, nämlich das Verhältnis des neuen Gottesreiches, das er zu begründen im Begriffe stand, zum Alten Testament und zur jüdischen Gesetzesordnung. Und das ist nun eben das Thema der Bergpredigt bei Mt. »Je mehr diese Seite hervortritt, desto wahrscheinlicher ist ihre Ursprünglichkeit« (99). So kommt Soiron zum Schlusse, daß »Jesus dieselbe im Wesentlichen in der uns bei Matthäus vorliegenden Form gehalten hat« (ebd.). Dieser Ansicht sind u. a. Bisping, Schegg, Schanz, Knabenbauer, Zahn, Steinmeyer,

Grawert. Letzterer meint allerdings (z. T. mit Schenz), die einzelnen Seligpreisungen seien als Uberschriften zu den verschiedenen Abschnitten der Bergpredigt zu fassen und seien vom Evangelisten in umgekehrter Form wiedergegeben, was nach Soiron aber nicht zutrifft.

Ein charakteristisches Beispiel dafür, daß auch Mt. einen gewissen Anteil an der Komposition der Bergpredigt hat, ist nach Soiron die Stelle 5, 13-16. Jesus nennt die Jünger das Salz der Erde und das Licht der Welt (13-14). Daran schließt sich V. 15-16 an: »Man zündet nicht ein Licht an und stellt es unter den Scheffel, sondern auf den Leuchter, dann leuchtet es allen, die im Hause sind. So leuchte auch euer Licht vor den Menschen, damit sie eure guten Werke sehen und euren Vater preisen, der im Himmel ist.« Bei Mk. und bei Lk. stehen diese Verse 15-16 im Anschluß an das Gleichnis vom Sämann, um das Geheimnis vom Reiche Gottes klar zu machen (vgl. Mk. 4, 21; Lk. 8, 16 u. 11, 33). An letzterer Stelle steht es im Anschluß an die Zeichenforderung der Pharisäer. Dieser Tatbestand legt nach Soiron die Vermutung nahe, daß V. 15 auch bei Mt. nicht an der richtigen, ursprünglichen Stelle steht, und zwar auch aus dem Grunde, weil die Verse 13-16 eine Anzahl gleicher oder stamm- und sinnverwandter Wörter enthalten: Licht, Leuchte, Leuchter, leuchten. Dagegen darf aber doch darauf verwiesen werden, daß an keiner der angeführten Stellen bei den drei Evangelisten V 15 f. sich so gut, ja geradezu organisch an das Vorangehende sich anschließt wie bei Mt. Man wird daher der Auffassung des Verfassers kaum beistimmen können.

Mit mehr Recht verweist Soiron zum Beweise seiner These, daß Mt. einzelne Gedanken Jesu, die er bei anderer Gelegenheit gesprochen hat, in die Bergpredigt eingefügt hat, auf Mt. 5, 27 ff.: »Ihr habt gehört, daß (zu den Alten) gesagt wurde: Du sollst nicht ehebrechen. Ich aber sage euch, jeder, der ein Weib ansieht, um es zu begehren, hat in seinem Herzen bereits Ehebruch mit ihr begangen. Ist dein rechtes Auge dir Anlaß zur Sünde, so reiße es aus und wirf es von dir; es ist besser für dich, daß nur eines deiner Glieder verloren geht, als daß dein ganzer Leib in

die unschuldig Angeklagten freispricht. Oder Mt. 19, 28: Auf zwölf Thronen werden einst die Apostel über die zwölf Stämme Israels richten. Diese Auffassung wird schließlich voll erhärtet durch Jos. Flav. B I 111: Unter der Königin Alexandra (76—67 v. Chr.) machten sich die Pharisäer zu Herren der ganzen Regierung, indem sie verbannten und zurückriefen, einkerkerten und freiließen (*λύειν καὶ δεσμεῖν*), wen immer sie wollten. Damit ist der Sinn unseres Verses 19 klar gestellt: Deine Regierungstätigkeit, o Petrus, die du im Gottesreich auf Erden ausübst, wird im Himmel anerkannt und gebilligt werden. Daß Wendungen, wie diejenigen in unserem Vers 19 der zeitgenössischen Rhetorik nicht fremd sind, beweist Jos. Flav. I 58: Herodes d. Gr. umarmt seine zur Ehe geführten Kinder und legt die Hände von Braut und Bräutigam ineinander und spricht: Nun will ich zu Gott beten, daß er diese Ehen zum Wohl meines Reiches und meiner Nachkommenschaft auch im Himmel schließe. Oder Luk. 10, 20: »Eure Namen sind im Himmel angeschrieben.«

Wir haben in unseren »Biblischen Miscellen« schon hin und wieder gesehen, daß auch der heutige Araber Pa-

lästinas in biblischen Wendungen und mit biblischen Gedankengängen einher geht. Wenn ich z. B. ausdrücken will, daß ein Sachverhalt vollkommen in die Verfügungsgewalt eines bestimmten Menschen gelegt ist, pflege ich in Palästina zu sagen: »Die Leute sind in seinem Haus und sein Schlüssel steckt in seinem Gürtel.« Da läßt sich nichts machen: Die Leute, die drinnen sind, sind drinnen. Da gibt's kein Heraus und kein Hinein, denn der Hausherr ist mit seinem Schlüssel im Gürtel ausgegangen. Um auszudrücken, daß jemand die volle Amts- und Verfügungsgewalt in einer Angelegenheit besitzt, sagt man heute noch: *Fî îdo el-ħell war-rabî*. »In seiner Hand liegt das Binden und das Lösen.« Daß das »Binden« und das »Lösen« der Zeit Christi auch das »Verbieten« und »Erlauben« z. B. in halachischen Lehrentscheidungen in sich schließen konnte, mag uns die folgende arabische Variante zu obiger Wendung nahelegen: *Bijadihi el-amru wan-naħî*, »In seiner Hand liegt Gebot und Verbot.«

Baden.

Prof. Dr. Haefeli.



die Hölle geworfen wird. Ist deine rechte Hand dir Anlaß zur Sünde, so haue sie ab und wirf sie weg. . . .« Diese beiden Verse finden sich auch Mt. 18, 8 f. an jener Stelle, wo Jesus vom Aergernisgeben gegenüber den Kindern spricht. Im nämlichen Zusammenhang stehen sie bei Mk. 9, 43. Mt. hat sie also, wie Soiron hieraus folgert, aus jenem Zusammenhang in die Bergpredigt hinübergenommen. Diese Annahme findet nach ihm eine Stütze darin, daß Mt. 5, 29 f. gegenüber den zwei andern Belegstellen, Mt. 8, 18 und Mk. 9, 43, die Reihenfolge der Aussagen Jesu in umgekehrter Reihenfolge gibt, indem er im Anschluß an die Ausführungen über den Ehebruch durch einen bloß begehrliehen Blick zuerst in logisch richtiger Weise das Auge und dann erst den Fuß nennt. Auf weitere Hinweise des Verfassers kann hier in dieser kurzen Uebersicht nicht eingegangen werden. Es sei hier nur noch darauf hingewiesen, daß nach Soiron auch das Vaterunser (Mt. 6, 9 ff.) in die Bergpredigt hineinkomponiert ist. Es findet sich in Wirklichkeit bei Lk. 11, 2 ff. in einem andern Zusammenhang, aber, was ebenfalls zu beachten ist, mit unbestimmter Zeitangabe. Lk. macht ja sehr oft keine genauen örtlichen und zeitlichen Angaben.

Lukas hat noch offenkundiger als Matthäus seine Wiedergabe der Bergpredigt seinen besondern Zwecken, die er mit seinem Evangelium verfolgt, angepaßt. Er schreibt an die Heidenchristen und läßt daher jene Ausführungen Jesu weg, die in besonderer Weise an die Judenchristen gerichtet waren. Er führt, wie bereits bemerkt wurde, nur vier Seligpreisungen an und fügt diesen vier Wehrufe bei. Diese sind wiederum der besondern sozialen Lage der heidenchristlichen Leser angepaßt, die meistens den untern Klassen angehörten: »Seht nur auf eure Berufung, Brüder, da sind nicht viele Weise, nicht viele Mächtige, nicht viele Vornehme. Nein, was der Welt töricht erscheint, hat Gott auserwählt, um die Weisen zu beschämen. Was der Welt schwach erscheint, hat Gott auserwählt, um das Starke zu beschämen. Was der Welt niedrig erscheint, was ihr nichts gilt, hat Gott auserwählt, um das, was gilt, zunichte zu machen« (1. Kor. 1, 26 ff.). So fügen sich den Seligpreisungen der Armen, der Hungernden, der Weinenden und der Verfolgten die Wehrufe gegenüber den Reichen, die für die Notleidenden kein Erbarmen an den Tag legen, sinngemäß an, wenn sie auch aus einem andern Zusammenhang genommen und hier eingefügt sind.

Wenn nun auch Mt. und Lk. die wesentlichen Gedanken der Bergpredigt, wie sie Jesus gehalten hat, wiedergeben, so wird man doch nach Soiron sagen müssen, »daß keine der beiden Ueberlieferungen die Bergpredigt nach Anordnung und Umfang so wiedergibt, wie Jesus sie gehalten hat. Beide Evangelisten nehmen Worte, die Jesus bei einer andern Gelegenheit gesprochen hat, in ihre Bergpredigt auf und lassen sie dem Ziele dienen, das sie mit der Komposition der Bergpredigt verfolgen« (115 f.).

Dieser Aufbau der Bergpredigt, wie er bei Mt. und Lk. sich findet, ist aber kein sinnloses, künstliches Spiel. Ein klarer, zielbewußter Gedankengang liegt ihm zugrunde. Welches ist nun bei Mt.

#### der Sinnder Komposition der Bergpredigt?

Sie hat vorerst einen historischen Sinn: »nach einer Periode der Wundertätigkeit Jesu, die den Zweck hatte, das

Volk zu gewinnen, das Programm der neuen Lebensordnung, die Jesus begründen wollte, folgen zu lassen« (116). Jesus wollte nun, nachdem er bereits auf das Neue, das er kündete, vorbereitet hatte, eine programmatische Zusammenfassung seiner Frohbotschaft bieten. Der inhaltliche Sinn liegt in der Rede von der Gerechtigkeit, d. h. »in der neuen, größern oder bessern Gerechtigkeit, die der Heiland an die Stelle der jüdischen, pharisäischen Gerechtigkeit setzen will« (117). Damit ist das Thema der Bergpredigt bei Mt. angegeben. Unter diesem Gesichtspunkte ist sie in drei Teile zu zerlegen, die 1. von der Vollkommenheit der Gerechtigkeit (5, 17-48), 2. von der Ausübung der neuen Gerechtigkeit (6, 1-34) und 3. von der Wichtigkeit und der Notwendigkeit der neuen Gerechtigkeit (7, 1-23) handeln. Jeder dieser Abschnitte zerfällt wiederum in sieben Teile.

Bei Lk. hat, wie bereits gesagt, die Bergpredigt einen andern Aufbau, und auch der Sinn ihrer Komposition ist ein anderer als bei Mt. Der Unterschied ist sachlich sehr groß (123). Soiron stellt zunächst eine strophenweise Gliederung bei Lk. fest. Inhaltlich haben wir es hier mit einer Predigt der Feindes- und Bruderliebe zu tun. Lk. hat die Beziehungen zum Judentum gelöst. Er richtet sich an die in gedrückter sozialer Lage sich befindlichen hellenistischen Christen. Die Bergpredigt war in dieser Beziehung »ein gewaltiges Programm christlichen Lebens« (127). Sie war in besonderer Weise der Lage der paulinischen Gemeinde angepaßt.

Oertliche Unterschiede gibt es nach Soiron nicht bei Mt. und Lk. Es darf also nicht eine B e r g - und eine F e l d - predigt angenommen werden. Berg (Mt. 5, 1) und ebenes Feld (Lk. 6, 17) bilden keine Gegensätze. Das aramäische tur heißt, wie er betont, wenigstens im palästinensischen Talmud und im palästinensischen Evangelium, Berg und Feld zugleich. Das griechische ὄρος will, wie aus einer Reihe von Stellen erhellt, nicht einen eigentlichen Berg bezeichnen, sondern bloß eine Erhöhung gegenüber dem Strande. So findet sich denn auch am See Genesareth, wie Soiron geltend macht, nirgends ein Berg, sondern ein mehr oder weniger durchfurchtes Hochland. Der Ort der Bergpredigt ist u. a. nach Petrus Diakonus nördlich von Kapharnaum in der Nähe des Siebenquells zu suchen. Hier hat Jesus am Fuße des Abhanges zu den Jüngern und zu dem am Abhang und im Tale sich lagernden Volke gesprochen.

Von großer, ja entscheidender Wichtigkeit ist die Frage, wer

#### die Hörer der Bergpredigt

gewesen sind. Darnach entscheidet sich, »ob die Bergpredigt christliche Religion und Sittlichkeit begründet, oder nicht, ob sie mit andern Worten eine Lebensordnung verkündet, die nur für ganz Auserwählte gilt oder für die Allgemeinheit. Im erstern Falle ist sie für das g e s a m t christliche Leben erledigt und wird sie nur solche interessieren, die eine besondere Berufung zur Nachfolge Jesu empfangen haben. Im letztern Falle dagegen stellt sie ihre Ansprüche an jeden, der sich Christ nennt« (134). Damit hat Soiron das eigentliche Problem der Bergpredigt mit aller Deutlichkeit herausgehoben. Katholischer- und protestantischerseits sind beide Auffassungen vertreten worden. Bei Lk. gewinnt man, wie Soiron bemerkt, am ehesten den Eindruck, daß die

Bergpredigt bloß als Jüngerrede zu verstehen sei, weil sie gleich auf die Apostelwahl folgt (6, 12-16) und es dann (6, 20) heißt: »und er erhob seine Augen zu den Jüngern hin.« Aber es wird, was sehr zu beachten ist, in den Zwischenversen auch gesagt, daß »eine gewaltige Menge Volkes aus ganz Judäa, Jerusalem und dem Küstenlande von Tyrus und Sidon herbeigeströmt war, um ihn zu hören« (6, 17 f.). Und überdies sagt Lk. (7, 1): »nachdem er alle seine Reden vor dem lauschenden Volke beendet hatte, begab er sich nach Kapharnaum.« Die Rede war demnach auch an das Volk gerichtet, wenn auch die Jünger als die ersten Zuhörer erwähnt werden. V. 27 läßt Lk. nach den Seligpreisungen und den Wehrufen den Heiland sagen: »Aber euch, die ihr zuhört, sage ich . . .« Dies ist jedoch kein Beweis dafür, daß Jesus sich erst von jetzt ab an das Volk wende. Die nun folgende Rede enthält ja viel weitergehende Forderungen als das Vorausgehende, das nur an die Jünger gerichtet sein soll, was Soiron m. E. zu wenig betont. So sind nach Lk. »die Christen allgemein zur Zuhörerschaft der Bergpredigt hinzugedacht und auch sie, ja gerade sie auf die Bergpredigt verpflichtet« (136).

Eine ähnliche Situation finden wir bei Mt. vor. »Beim Anblicke der Volksscharen stieg er auf den Berg und setzte sich. Seine Jünger traten zu ihm, und er tat seinen Mund auf und lehrte sie« (5, 1). Aber auch Mt. bemerkt wie Lk., daß »große Massen von Galiläa und aus der Dekapolis« hergekommen seien, und ihretwegen ist er ja auf den Berg gestiegen. Von den Jüngern ist nur gesagt, daß sie in seine unmittelbare Nähe sich begeben haben. Und zum Schlusse der Bergpredigt bemerkt Mt., daß »die Volksscharen betroffen waren über seine Lehre, denn er lehrte sie, wie einer, der Macht hat, und nicht wie einer der Schriftgelehrten« (7, 28 f.). Jesu Worte sind also nicht bloß an die Jünger, sondern auch an das Volk gerichtet. Beide vereinigen sich um Jesus zu einer geschlossenen Einheit. Es war, sagt Soiron, »ein gewaltiges Bild. Das Reich Gottes ist gleichsam Wirklichkeit geworden« (137).

Die Bergpredigt ist also nicht bloß Jüngerrede. Sie hat universellen Charakter. Damit ist aber das abschließende Wort über die Deutung der einzelnen Forderungen, die, wie wir bereits gesehen haben, so viele Lösungsversuche gezeitigt haben, noch nichts Bestimmtes gesagt. Ueber diese Kernfrage der Bergpredigt soll noch gesondert in einer abschließenden Betrachtung gehandelt werden.

(Schluß folgt)

Prof. Dr. Burk. Frischkopf.

## **Maria, Mutter von Sieben ?**

Der Monat Mai und die Maiandacht werden der Wortverkündigung und den Gläubigen die immer freudig begrüßte Gelegenheit geben, die Prärogativen Mariens, die Wunder der Allmacht, der Liebe und der Gnade Gottes gegenüber der Mutter seines Sohnes zu verherrlichen. Nicht der letzte Edelstein in der Krone Mariens ist ihre immerwährende Jungfräulichkeit, ante partum, in partu, post partum, wie die Dogmatik in der Mariologie darzulegen pflegt. Ihr Beweisgang stützt sich darin auf die gleichen Quellen der Heiligen Schrift wie der mündlichen Ueberlieferung, wie in anderen Traktaten und Dogmen. Die Offenbarung ist damit das solide Fundament der Marienvereh-

rung. Man darf diesbezüglich an ein Wort des verewigten Papstes Pius' XI. denken, der aus der Tradition zu zitieren pflegte: »Ich liebe sehr die Aszetik, in welcher viel Dogmatik ist, und die Dogmatik, in welcher viel Aszetik ist.«

Die Mariologie gehört bekanntlich zur Kontrovers-theologie. Pesch macht diesbezüglich (tom. IV, no 593) die leider richtige Bemerkung, welche sich durch eine neuere Beobachtung wiederum bewahrheitet: »Protestantische Theologen, die auf dieses Gebiet zu sprechen kommen (d. h. auf die Jungfräulichkeit Mariens post partum), wissen ihrem genuinen Protestantismus keinen kräftigeren Ausdruck zu geben, als frech zu behaupten, Maria habe außer Jesus noch andere Söhne und Töchter gehabt«.

In der Tat unterstand sich (in der Palmsonntagnummer der NZZ, Nr. 427) der liberale protestantische Theologe Hugo Ratmich, hinter welchem Pseudonym sich Dr. Köhler, Zürich, verbirgt, in formell sehr verbindlicher und sachlich sehr dreister und das religiöse Empfinden verletzender Weise, die Jungfräulichkeit Mariens post partum nicht so sehr anzugreifen und in Abrede zu stellen, als vielmehr Mariens vielfache Mutterschaft als eine Selbstverständlichkeit hinzustellen. Es hat dieses Feuilleton auch in katholischen Kreisen Aufsehen erregt und Fragen geweckt. Ein Wink, daß in der so häufigen mariologischen Wortverkündigung näher auf diese Punkte eingetreten werden soll. Die Schwierigkeiten der Behandlung sind nicht sehr erheblich, wenn auch sorgfältige Vorbereitung nach der materiellen wie nach der formellen Seite erforderlich ist. In der katholischen Presse ist da und dort (cfr. Basler Volksblatt, 12. April 1941, Nr. 86, NZN, Beilage: Christliche Kultur, 12. April 1941) in würdiger und überzeugender Weise gegenüber den protestantischen Behauptungen der katholische Standpunkt vertreten worden.

Hugo Ratmich sollte Antwort geben auf die an ihn gestellte Frage: War Jesus das einzige Kind der (sic!) Maria? Er fand, das sei freilich eine Frage, auf die jeder Bibelleser die Antwort wisse. Als biblischen Beleg zitiert er Lc. 2, 7: Sie gebar ihren ersten Sohn. Seine bescheidene Logik und Exegese glaubt sich berechtigt, daraus die Folgerung zu ziehen, das könne nur so verstanden werden, daß dem ersten Sohne weitere folgten! Wie viele? Um das zu sagen greift diese Exegese zu Mc. 6, 3: Ist dieser nicht der Bruder des Jakobus und des Johannes und des Judas und des Simon, und sind nicht seine Schwestern hier unter uns? Da eine Variante bei Mt. 13, 55 noch von einem Herrenbruder Josef spricht und man den Plural Schwestern mit wenigstens zwei Schwestern in Rechnung stellen muß, käme man also mindestens auf die Siebenzahl. Nach Ratmich also ist Maria nach der Bibel die Mutter von Sieben.

Würdig solcher »Exegese« ist die Maria zugefügte Injurie, zu welcher er sich berechtigt glaubt: Maria habe Jesus »von Sinnen« geglaubt oder ausgegeben (Mc. 3, 21): So wenig hat sie ihr Kind verstanden! Auch die Erzählung von der Hochzeit zu Kana (Joh. 2, 4) zeige sie in ähnlichem Lichte! Sie ist »eben eine Frau aus dem Volke, eingebunden in die Enge ihrer Zeit, gehalten von ihrer Angst um den zu großen Erstgeborenen! In schwerer Stunde sagt Christus ihrer kleinen (sic!) Liebe ab!« Eine solche mit bibelforscherischer Exegese auf einer Stufe stehende Leistung verletzt das religiöse Empfinden aufs gröblichste.

Daß es immer wieder nötig wird, trotz ganz klarer wissenschaftlicher Falschheit solche alte Ladenhüter zu widerlegen, kann nur mit Vorurteilen oder gar Bösgläubigkeit erklärt werden.

Gehen wir einmal zu allem Ueberflusse auf die zwei biblischen Stellen ein. Dabei wird einem, abgesehen von der bloß rationalen Exegese, auch die theologische Differenz wieder bewußt, die in den hermeneutischen Prinzipien liegt. Was die Bezeichnung Jesu als des Erstgeborenen Mariens angeht, so erlaubt sie in keiner Weise den Schluß auf nachgeborene Kinder. Hugo Ratmich ist da einer typischen Versuchung erlegen, in unserer Mentalität die Hl. Schrift zu lesen, und damit, statt herauszulesen und auszulegen, hineinzulesen und hineinzulegen, was gegen ein erstes hermeneutisches Grundgesetz ist. Die jüdische Bezeichnung und der Titel des Erstgeborenen wollte nämlich nachgewiesenermaßen gar nichts besagen in bezug auf Nachgeborene: Ob ein Erstgeborener Geschwister hatte oder nicht, war für den Titel, den er trug, und die Pflichten, die das involvierte, vollständig belanglos: Er war und hieß der Erstgeborene. Die Erstgeburt war seit der zehnten ägyptischen Plage Gott und seinem Dienste in besonderer Weise geweiht (cfr. Lc. 2, 23, Ex. 12, 15; 13, 2), mußte im Tempel dargestellt und durch ein Opfer losgekauft werden (cfr. Lichtmeß, Lev. 5, 11; 12, 8). Ganz klar gibt die Hl. Schrift an, was unter einem Erstgeborenen zu verstehen ist: Quidquid primum erumpit e vulva (Num. 3, 47; 18, 15). Es gibt biblische Belege dafür, daß Erstgeborene, wie das nur natürlich und verständlich ist, Einziggeborene blieben und doch hießen, was sie waren: Erstgeborene! Dieser Titel besagt keine Rangordnung in einer Reihenfolge von Kindern. Aus dem Titel kann und darf also nicht geschlossen werden auf Nachgeborene.

Kann man darauf schließen wegen der zweiten biblischen Stelle, welche Hugo Ratmich zitiert? In keiner Weise. Das wäre eine noch oberflächlichere Exegese und noch dreistere Behauptung. Die Bibel kennt die Verwendung des Ausdruckes Bruder, wie Ratmich wissen könnte und müßte, nicht nur für leibliche Brüder, sondern auch für Blutsverwandte, ja sogar für Stammesangehörige. So wird z. B. Lot, der ein Sohn des Bruders Abrahams (Gn. 12, 5) war, dessen Bruder genannt (Gn. 13, 8; 14, 16); Jakob wird Bruder Labans genannt, obwohl dieser sein Onkel war (Gn. 29, 15). Die Verwendung des Ausdruckes Bruder rechtfertigt es also nicht, an leibliche Brüder zu denken. Das ist übrigens auch aus andern Gründen ausgeschlossen. In den Augen der Bewohner Nazareths war Jesus der Sohn Josefs (Mt. 13, 55 *ὁ υἱός*). Wären andere Söhne dagewesen, dann hätte wohl Jesus am Kreuze seine Mutter nicht dem Johannes anvertrauen müssen mit den Worten: Weib, siehe da deinen Sohn (Joh. 19, 26 *ὁ υἱός σου*). Mit andern Worten: Statt Jesu, des bisherigen Sohnes, soll Maria Johannes fürderhin als ihren Sohn betrachten. Daß Maria, die Mutter Jesu, nicht die leibliche Mutter der genannten Herrenbrüder war, ergibt sich aus den Stellen, wo eine von Maria, der Mutter Jesu, die immer als solche genannt wird, und zwar an erster Stelle, eine andere Maria als Mutter des jüngeren Jakobus und des Josef erscheint (Mc. 15, 40; Mt. 27, 56). Jakobus d. J. wird an anderer Stelle ausdrücklich als Sohn des Alphäus (= Kleophas) genannt und dieser Kleophas war der

Gatte einer Schwester (= Verwandten?) Marias, der Mutter Jesu (Joh. 19, 25).

Das sei nur zu den von Ratmich angeführten Stellen gesagt. Die katholische Dogmatik zieht aber noch andere Stellen für den biblischen Beweis der immerwährenden Jungfräulichkeit Mariens heran, auf welche sich die Mariologie stützt. Es sei hier nur darauf verwiesen, weil sie ja nicht in die Diskussion gezogen worden sind. Daß sich hingegen Ratmich mit einer souveränen Großzügigkeit sondergleichen über die Tradition hinwegsetzt, ist gewiß typisch für die protestantische Theologie, aber nicht weiterhin verwunderlich oder beweiskräftig. Auch das gehört ja zum eisernen Bestande protestantischer Theologie, obwohl es jeder Geschichtlichkeit Hohn spricht, geschweige denn wissenschaftlicher Theologie. Für Ratmich ist die Tradition der immerwährenden Jungfräulichkeit eine spätere kirchliche Legende, zögernd knospend und dann üppig blühend, so daß man es nicht überall laut sagen dürfe, daß Maria sieben Kinder hatte! In der späteren alten Kirche ziehe diese Legende ihre unbekümmerten Fabelkreise! Das ist eine wissenschaftliche Gemeinheit sondergleichen, in bezug auf das Alter des Zeugnisses, wie auf die Autorität der Zeugen: Alles, was Rang und Namen hat in der Patrologie, wird auf diese hochfahrende Art und Weise eines Hugo Ratmich erledigt und qualifiziert? Alle die Ignatius, Aristides, Justinus, Irenäus, Tertullianus, Hippolyt, Klemens von Alexandrien, Origenes, Ephräm, Basilius, Epiphanius, Hieronymus, Ambrosius, Augustinus usw. sind uns allerdings berufenere Zeugen der Offenbarung und Deuter auch der biblischen Zeugnisse über Maria und ihre Jungfräulichkeit, als dieser gegenüber solchen Großen doch xbeliebige Hugo Ratmich, vulgo Professor Dr. Köhler, Zürich.

Wir aber rufen voll Glaube und Vertrauen mit den wundervollen Invokationen der lauretanischen Litanei: Maria, sancta virgo virginum, ora pro nobis! A. Sch.

## Totentafel

Durch mehrjähriges Leiden geläutert kehrte am Weißen Sonntag, 13. April, die Seele des hochw. Herrn Dr. P. Peter Gschwend, O. S. B., Mitglied der Ordensfamilie von Muri-Gries, zu ihrem Schöpfer zurück. In der »Klostermühle« in Altstätten (Kt. St. Gallen) am 28. Dezember 1890 geboren, suchte der talentierte und gewissenhafte Student nach verheißungsvollem Abschluß des Sarner-Gymnasiums im Jahre 1911 in Muri-Gries um das Ordenskleid des heiligen Benediktus nach. Für die Ordensobern war es gegeben, den begabten jungen Mönch zu weitem Studien nach Freiburg zu senden, wo Mathematik, Physik und Chemie seine bevorzugten Disziplinen waren. Mit den akademischen Graden ausgezeichnet, führte der, auch methodisch vorzüglich begabte Professor am Kollegium in Sarnen die Studenten in die Geheimnisse der Physik und Chemie ein (1920—1935). Aber ebenso leicht war es ihm, Vertretung in andern Lehrfächern zu übernehmen. Von 1926 bis 1929 bekleidete er auch das Amt eines Externenpräfekten. Dem idealen Sohne des hl. Benedikt galt das »Ora et labora« als Leitstern während der Jahre der Arbeitsfähigkeit; als aufrichtig frommer Diener seines Herrn erwies er sich, da unheilbare Leiden seine Arbeitskraft brachen und ihn jahrelang ans schmerzliche Kran-



kenlager banden. In der Privatklinik »Sonnenblick« in Wettingen fand der edle Verstorbene gütige Pflege, die aber nicht vermochte, ein vorzeitiges Sterben von ihm abzuhalten.

R. I. P.

J. H.

## Kirchen-Chronik

### Persönliche Nachrichten.

Diözese Basel. H.H. Anton Wolf, Pfarrer von Weggis, wurde zum Chorherrn in Beromünster gewählt.

Diözese Lausanne-Genf-Freiburg. H.H. Maurice Mermoud, Vikar in Genf, wurde zum Pfarrer von Soral ernannt.

Der neue Apostolische Vikar von Umtata. Seine Heiligkeit ernannte am 3. April den hochw. P. Josef Grüter aus Ruswil zum Apostol. Vikar des den Schweizer-Mariannhillern zugeteilten Missionsgebietes Umtata in der Kapkolonie (Südafrika).

Der neu ernannte Missionsbischof machte seine Gymnasialstudien bei den Benediktinern in Disentis und Sarnen. 1922 trat er in das Noviziat der Mariannhillern ein. Die theologischen Studien persolvierete er in Südafrika. Seit der Priesterweihe 1926 wirkte er als vorzüglicher Seelsorger über ein Jahrzehnt im südafrikanischen Städtchen Umzinto

und als unermüdlicher Missionar eines größeren, dazugehörigen Missionsdistriktes. 1939 wurde er zur Leitung des bestausgebauten Schulwesens (Lehrerseminar, Realgymnasium, Handels- und Gewerbeschulen für Eingeborene) nach Mariannhill berufen. Auf Vorschlag seiner Mitbrüder und des Ordensgenerals führt ihn nun das Vertrauen des Apostolischen Stuhles auf den bischöflichen Stuhl von Umtata als ersten schweizerischen Apostolischen Vikar des Missionsgebietes, das seit 1935 den Mariannhillern von St. Josef-Altdorf zugeteilt ist. Es arbeiten in diesem Missionsgebiet die ehrwürdigen Schwestern von Menzingen und die Ursulinerinnen von Brig.

Die bischöfliche Konsekration findet am Feste Christi Himmelfahrt statt. Dem verdienten und lieben Landsmanne wünschen wir Gottes Segen und Kraft auf viele Jahre im Weinberg des Herrn! Die römische Mitteilung schließt mit dem Wunsch, diese Ernennung möge dem so verdienten Missionsinstitute einen neuen Impuls geben zu gesteigerter Missionstätigkeit. M.

## Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel

### Vakante Pfründen.

Pfarrei Weggis und Pfarrhelferei Muri. Bewerber wollen sich bis zum 15. Mai nächsthin bei der bischöflichen Kanzlei anmelden. Die bischöfliche Kanzlei.

## Verstellbare 7-Licht KERZENLEUCHTER

Für Aussetzung, Anbetungstag, Maiandacht, Fronleichnam etc. Schweizer Präzisionsarbeit (+ Patent 192 235) verstellbare Seitenarme, Schaft in die Höhe ausziehbar, doppelte Tropfteller, Aufsteckhülsen zu den Spitzen für Kerzen mit und ohne Loch, Filzbelag am Boden. - So lange Vorrat per Stück noch Fr. 85.- in massiv Messing 5 1/2 kg. - Probelieferung.



**J. STRÄSSLE LUZERN**  
KIRCHENBEDARF  
BEI DER HOFKIRCHE



## Für den Maimonat

### Betrachtung und Lesung

- |  |             |
|--|-------------|
| Könn, Jos.: Die Maienkönigin im Lichte der Hl. Schrift.                                      | kt. —.75    |
| Hartz, Ambros: Rosen am Dornenpfad. Trostlesungen über die Geheimnisse des hl. Rosenkranzes. | kt. 2.55    |
| Kellner, Wunibald: Sei alle Tag begrüßt.   | kt. 1.80    |
| Mäder Robert: Mit Maria in die neue Zeit   | kt. 1.—     |
| Mäder Robert: Maria siegt!   | kt. 1.—     |
| Roshardt, Aurelian: Heilige Maria. Ein Büchlein für Mai und Leben.                           | geb. 1.90   |
| Scheeben, Jos. M.: Die bräutliche Gottesmutter.  | Leinen 5.60 |
| Schnell, Friedr.: Du geheimnisvolle Rose. Meditationen über die lauretanische Litanei.       | geb. 4.—    |
| Schryvers, Jos.: Meine Mutter.   | kt. 1.90    |
| Tyciak, Jul.: Mariengeheimnisse.   | Leinen 4.20 |
| Unsere Liebe Frau auf dem Wesemlin bei Luzern.   | Leinen 1.80 |
| Leinen, Goldschnitt 2.50; Leder, Goldschnitt   | 4.—         |

### Für die Predigt

- |  |          |
|--|----------|
| Grimm, Antonin: Mutter Maria lehre uns!                            | kt. 4.75 |
| Gülker Th.: Entwürfe für Marienpredigten.                          | kt. 6.—  |
| Huber, Jos.: Das große Zeichen im Sturm der Zeit.                  | kt. 2.40 |
| Keller E.: Ave Maria. Sieben Predigten.                            |          |
| Keller E.: Salve Regina. Muttergottespredigten.                    | kt. 3.80 |
| Thürlimann, Victor: Maria als Vorbild. 32 Predigten und Vorbrosch. | 4.70     |

Buchhandlung Räber & Cie., Luzern



## Adolf Bick

Kirchen-Goldschmied Wil

empfehlte seine  
gute und reelle Werkstatt  
für kirchliche Kunst



## Harmoniums

Instrumente in allen Größen und Ausführungen. Lieferant von vielen Klöstern und Instituten.

**Haible-Lecoultrre, Luzern**

Hirschmattstraße 44, Telefon 2 34 62

## Kirchenfenster und Vorfenster

zu bestehenden Fenstern

aus Schmiedeeisen durch die Spezialfirma

**MEYER-BURRI & CIE.**

Kassen- und Eisenbau - LUZERN - Vonmattstr. 20 - Tel. 21.874



# Kirchenfenster

Glasmalereien  
Kunstverglasungen  
Vorfenster etc.

Vom Fachgeschäft mit  
über 30 jähriger Praxis

**J. SÜESS, ZÜRICH 3** Goldbrunnenstrasse 148

Katholische

## Eheanbahnung

Erste und einzige mit bischöflicher  
Empfehlung und Kontrolle, diskret,  
erfolgreich. Auskunft durch  
Neuland-Bund Basel 15/H Postfach 35603

## Gebet um den Frieden

Von Papst Benedikt XV. verfaßt  
100 Stück Fr. 2.-

Räber & Cie. Luzern



Atelier für kirchliche Kunst

**A. BLANK** VORM. MARMON & BLANK  
**WIL** ST GALLEN

Ausführung von Altären, Statuen u. kunstgewerblichen  
Arbeiten für Kirchen, Kapellen u. das christliche Heim. Re-  
staurationsalter Schnitzwerke u. Gemälde. Diebessichere  
Tabernakelbauten. Kunstgewerbliche Holzgrabzeichen

## Religiöse Erwachsenen-Unterweisung

Nach langem Fehlen liegt in neuer Auflage vor:

- Rosenmeyer Friedrich: Konvertitenkatechismus.  
160 S. Leinen 4.20, Kartoniert 3.40.  
Die Vorteile des längst bewährten Buches: treffliche  
Anordnung des Lehrstoffes — einfache Sprache —  
klare Darstellung der Unterscheidungslehren.

Zur Vertiefung der religiösen Kenntnisse:

- Gatterer, Dr. Michael: Das Religionsbuch der Kirche.  
2 Bände Leinen 22.—.
- Gröber Conrad: Handbuch der religiösen Gegenwarts-  
fragen. 670 Seiten Halbleinen 8.85.
- Junglas Peter: Die Lehre von der Kirche.  
Eine Laiendogmatik. 375 Seiten Leinen 8.15.
- Klug, Dr. Ignatius: Der katholische Glaube in seinen  
grundlegenden Wahrheiten. Leinen 8.15.
- Kösters A.: Die Kirche unseres Glaubens.  
Grundlegung katholischer Weltanschauung. Leinen 4.80
- von Rudloff Leo: Kleine Laiendogmatik. Leinen 4.80.

Buchhandlung Räber & Cie. Luzern

## Orgelbau

# Th. Kuhn AG. Männedorf

gegründet 1864

Neubauten  
Reparaturen • Restaurationen  
sachgemässe Pflege

## Konfektion und Mass-Bekleidung

für geistliche Herren

Regenmäntel  
Ueberzieher  
Gehrockanzüge  
Soutanen  
Soutanellen

empfiehlt



ALPENSTRASSE 8 • LUZERN •

Reisevertreter:

Hans Thali, Löwenstr. 12, Luzern

Tochter, 40 Jahre alt, Schweizerin,  
fürsorgl. Hausgeist, tüchtig im Haus-  
halt, Garten, Krankenpflege, Kir-  
chenwäsche und Paramenten, sucht  
Stelle als

## Haushälterin

in Pfarrhaus auf d. Lande, auch Berg-  
dörfli oder Kaplanei kommt in Frage  
Offerten unter 1483 an die Expedition  
der Kirchen Zeitung.

Treue, zuverlässige, brave

## Tochter

34 Jahre alt, tüchtig und erfahren in  
Haus- und Gartenarbeit, sucht Stelle  
zu alleinstandem geistl. Herrn. Kl.  
Betrieb und Luzernerbiet bevorzugt.  
Sehr gute Zeugnisse und beste Emp-  
fehlung. - Adresse unter 1484 bei der  
Expedition oder Tel. 3 69 71 Bern.

Dipl. Kinder- und Krankenpflegerin  
deutsch und französisch sprechend,  
katholisch, mit nahezu 10 jähriger  
Praxis, sucht Anstellung als

## Gemeinde- schwester

oder Privatpflegerin.

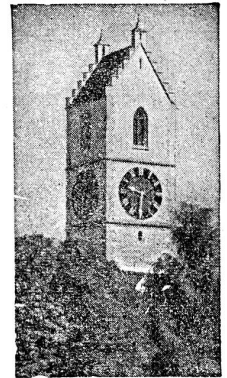
Schriftliche Offerten unter Chiffre  
P 40522 F an die Publicitas Freiburg.

Welcher hochw. Herr würde einer  
Bergschule ein kleines, guterhaltenes

## Harmonium

mietweise oder durch Kauf über-  
lassen? Offerten an  
Lohri Oskar, Lehrer,  
Rotmoos-Entlebuch (Kanton Luzern).

## Turmuhren - FABRIK



J. G. B A E R

## Sumiswald

Tel. 38 — Gegr. 1826

Sind es Bücher geh zu Räber

## Messwein

sowie in- und ausländische  
Tisch- und Flaschenweine  
empfehlen

Gebrüder Nauer  
Weinhandlung  
Bremgarten

Beeidigte Messweinelieferanten

Zur hl. Firmung **Nur Qualität** schenken

und Freude bereiten, indem Sie den **GRATIS-KATALOG**  
oder eine

**AUSWAHL** direkt ab Fabrik

verlangen, für Sie unverbindlich und spesenfrei.

Jede Uhr mit 3-5 jähriger Garantie.

Herren-Armbanduhren, Chrom von 18.— bis 70.—  
Damen-Armbanduhren, Chrom von 13.— bis 60.—  
Herren-Armbanduhren, Gold von 50.— bis 175.—  
Damen-Armbanduhren, Gold von 37.50 bis 100.—  
Taschenuhren, Chrom und Silber von 9.— bis 75.—  
Herren-Armbanduhren, Chrom  
garant. wasserdicht, stoßsicher von 45.— bis 75.—

## G. WOLTER-MOERI

Uhrenfabrik, La Chaux-de-Fonds 66

